

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 21.03.2013

Streichung von Schulleiterstellen an Grundschulen

Bezug nehmend auf meine Schriftlichen Anfragen vom 31. Juli 2011 (Drs. 16/9281) und vom 02.08.2011 (Drs. 16/9692) frage ich die Staatsregierung:

1. An welchen Schulen sind zu Beginn des Schuljahres 2012/13 Schulleiterstellen gestrichen worden?
a) Aus welchen Gründen?
2. An welchen Schulen steht derzeit fest, dass zu Beginn des Schuljahres 2013/14 die Schulleiterstellen gestrichen werden?
a) Aus welchen Gründen?
3. Erhalten betroffene Schulleiter neben der eventuell leichten Erhöhung von Verfügungsstunden durch die zusätzliche Zuweisung einer kleinen Grundschule in den Zuständigkeitsbereich einer Leitung einer großen Grundschule einen Ausgleich für die Verdoppelung der Abendtermine durch die Begleitung von zwei Elternbeiräten, durch das Abhalten weiterer Elternabende, zusätzlicher Schultermine wie Sommerfeste, Weihnachtsfeier u. Ä.?
4. Erhält eine Lehrkraft an der Schule ohne eigene Schulleitung vor Ort zusätzliche Verfügungsstunden für die Abwicklung der organisatorischen Fragen vor Ort und als Kontaktperson zur Schulleitung?
5. Wie hoch sind die Einsparungen durch die Streichung dieser Schulleiterstellen innerhalb von zehn Jahren?
a) Wird für diesen frei werdenden Etat zusätzliches Personal eingestellt?
6. Welche Mindestschülerzahl muss an einer Schule auch perspektivisch vorhanden sein, damit eine Schulleiterstelle wieder besetzt wird, da in der Beantwortung der beiden Anfragen aus dem Jahr 2011 darauf verwiesen wird, dass Schulleiterstellen deshalb nicht mehr besetzt werden, weil „fallende Schülerzahlen“ oder „kein Schüleranstieg zu erwarten“ sind?
7. Wie haben sich die Personalvertretungen zu dieser Streichung von höhergruppierten Stellen geäußert?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 21.06.2013

Zu 1. und 1. a):
Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kann bei allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen und beruflichen Schulzentren (Art. 30 a Abs. 2 BayEUG) eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten, betraut werden; sie ist zugleich Lehrkraft an einer der Schulen.

Aufgrund dieser Regelung wurde an folgenden Grundschulen die Leitung der Schule dem Rektor einer benachbarten Schule mit übertragen.

Landkreis/ Stadt	Schule	Grund
GAP	Grundschule Eschenlohe	geringe Schülerzahl, Mitführung GS Farchant
FRG	Grundschule Holzfreuyung	geringe Schülerzahl, Mitführung GS Waldkirchen
FRG	Grundschule Kumreut	geringe Schülerzahl, Mitführung GS/MS Röhnbach
ROI	Grundschule Johanniskirchen	geringe Schülerzahl, Mitführung mit MS im gleichen Haus
CHA	Grundschule Geigant	geringe Schülerzahl; Mitführung Grundschule Waldmünchen
NEW	Grundschule Flossenbürg	geringe Schülerzahl, Mitführung Grund- und Mittelschule Floß
CO	Grundschule Coburg-Creidlitz	geringe Schülerzahl, Mitführung Pestalozzi-Volksschule Coburg
HOL	Parkschule Münchberg	Zusammenlegung von Schulen im gleichen Stadtgebiet auf Wunsch der Kommune
HOL	Kreuzbergschule Münchberg	
WUN	Grundschule Erkersreuth-Selb-Plößberg	geringe Schülerzahl, Mitführung Dr.-Franz-Bogner-Grundschule Selb
WUN	Grundschule Thierstein-Höchstädt	geringe Schülerzahl, Mitführung Luitpold-Grundschule Selb
WUN	Grundschule Thiersheim	geringe Schülerzahl, Mitführung Maximilian-von-Bauernfeind-Grundschule Arzberg
AN	Grundschule Güllschule	schulorganisatorische Gründe, Mitführung Mittelschule im gleichen Haus
AN	Grundschule Luitpoldschule	schulorganisatorische Gründe, Mitführung Mittelschule im gleichen Haus

Landkreis/ Stadt	Schule	Grund
AN	Grundschule Bürglein	schulorganisatorische Gründe, Mitführung Grundschule Heilsbronn
LAU	Grundschule Alfeld	geringe Schülerzahl, Mitführung Grundschule Happburg
NES	Grundschule Oberstreu	fallende Schülerzahl, Mitführung Grundschule Mellrichstadt

Zu 2. und 2. a):

Nachfolgende Tabelle weist die staatlichen Grundschulen aus, deren Schulleitungen nach Auskunft der zuständigen Regierungen zum Schuljahr 2013/2014 nicht nachbesetzt werden sollen. Die zuständigen Regierungen haben jeden Einzelfall geprüft und aus u. g. Gründen gegen eine Wiederbesetzung entschieden.

Landkreis/ Stadt	Schule	Grund
MB	GS Bayrischzell	geringe Schülerzahl, Mitführung GS Elbach
MB	GS Wall	geringe Schülerzahl, Mitführung GS Warngau
ROI	GS Hirschbach	keine Klassen mehr, Beschulung in Bad Birnbach
TIR	Grundschule Pechbrunn	geringe Schülerzahl, Mitführung noch nicht bekannt
NEW	Grundschule Leuchtenberg	geringe Schülerzahl, Mitleitung Grundschule Vohenstrauß
BTL	Volksschule Kirchenbirkig	Zusammenlegung von Schulen im gleichen Stadtgebiet auf Wunsch der Kommune, Mitleitung Graf-Botho-Grundschule Pottenstein
KC	Volksschule Gehülz-Ziegelerden	Zusammenlegung von Schulen im gleichen Stadtgebiet auf Wunsch der Kommune, Mitleitung Lucas-Cranach-Volksschule Kronach
KC	Volksschule Kronach-Neuses	
AN	Grundschule Röckingen-Fürnheim	geringe Schülerzahl, Mitführung Grundschule Ehingen
AN	Grundschule Weiltingen	fallende Schülerzahl, Mitführung Grundschule Hesselberg-Süd

Zu 3:

Die Höhe der Anrechnungsstunden richtet sich zunächst nach der Gesamtschülerzahl an den beiden Grundschulen resp. Mittelschulen:

Anrechnungsstunden der Schulleitungen (Rektor und Konrektor) an Grund- und Mittelschulen

Schüler	61–120	121–180	181–240	241–300	301–360
Leitungszeit	5	7	11	13	16

Darüber hinaus wird je weitere 60 Schüler jeweils eine Anrechnungsstunde mehr erteilt.

Neu festgelegt für das Schuljahr 2013/2014 hat das Staatsministerium, dass Schulleiter, die zwei Grundschulen oder zwei Mittelschulen leiten, über diese auf der Summe der Schülerzahlen basierenden Anrechnungsstunden hinaus eine weitere Stunde Leitungszeit erhalten.

Bei der Berechnung der Anrechnungsstunden werden ab dem Schuljahr 2013/2014 zudem für alle Schulleitungen die Schülerzahlen der Oktoberstatistik des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt (z. B. 01.10.2012 für das Schuljahr 2013/2014). Damit tritt eine Besitzstandswahrung ein, die für Schulen an den jeweiligen Schwellenwerten mit rund 120 Schülern, 180 Schülern, 240 Schülern oder 300 Schülern eine Planungssicherheit über das jeweils aktuelle Schuljahr hinaus ermöglicht.

Zu 4.:

Für Lehrkräfte an Schulstandorten ohne eigene Schulleitung sind keine zusätzlichen Anrechnungsstunden vorgesehen.

Unterstützt werden die Schulleitungen wesentlich aber durch die Verwaltungsangestellten. Der Doppelhaushalt 2013/2014 weist in diesem Bereich neue Vollzeitkapazitäten für Verwaltungskräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen aus. Mit den zusätzlichen Kapazitäten war es möglich, die bestehenden Zuteilungsrichtlinien anzupassen und damit Verbesserungen für mehrere Hundert Schulen zu ermöglichen.

Die Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten ergibt sich aus der Zahl der Klassen an den Schulen und stellt sich nach den neuen Zuteilungsrichtlinien ab 01.09.2013 wie folgt dar:

Klassen		Versorgung
von	bis	
1	3	keine Versorgung
4		Kooperation (1/3), Anbindung oder alleine (1/4)
5	6	1/4
7	12	1/3
13	18	1/2
19	24	2/3
25	30	3/4
31	33	1
34 und mehr		1 1/4

Für die Ermittlung der Zahl der Klassen sind darüber hinaus folgende Klassen doppelt zu zählen:

- Praxisklassen
- Abschlussklassen der Jahrgangsstufe 9 und 10 und nach den neuen Richtlinien auch
- Übergangsklassen.

Für einen neuen gebundenen Ganztagszug an einer Grundschule oder an einer Mittelschule kann der Arbeitsumfang der Verwaltungskraft weiterhin um 3 Stunden aufgestockt werden. Für die Fortführung eines gebundenen Ganztagszugs ab dem zweiten Schuljahr erhält die Grundschule dann eine weitere Stunde (insges. 4 Stunden) und die Mittelschule zwei weitere Stunden (insges. 5 Stunden).

Seit dem Schuljahr 2011/2012 ist zudem die Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten an Schulen von Verbundkoordinatoren um 1 Stunde pro Woche aufgestockt.

Zu 5. und 5. a):

Eine gemeinsame Leitung führt nicht zwangsläufig zu Einsparungen bei Funktionsstellen. Häufig kann vielmehr die verbleibende Schulleiterstelle in ihrer Wertigkeit angehoben werden. In einigen Fällen ergeben sich sogar durch die Zusammenrechnung der Schülerzahlen die Voraussetzungen für eine zusätzliche Konrektorenstelle.

Die Gesamtzahl der im Haushalt ausgewiesenen Funktionsstellen unterliegt darüber hinaus weiteren Veränderungen, die beispielsweise durch den Schülerrückgang oder die Trennung von Vollschulen in selbstständige Grund- und Mittelschulen verursacht sind.

Aus diesen o. g. Gründen ergeben sich Änderungen in der Wertigkeit der Funktionsstellen. Da diese Änderungen pauschal und ohne differenzierte Aufschlüsselung nach Ursachen erfasst werden, kann eine Aussage zur Anzahl der Umwandlungen aufgrund von Mitleitungen durch Schulleiter anderer Schulen nicht getroffen werden. Dazu müssten die Regierungen die Datenlage für jede Einzelschule (bei 3.187 staatlichen Grund- und Mittelschulen) in aufwändigen Recherchearbeiten prüfen und Abweichungen während der letzten 10 Jahre ermittelt werden. Da dies mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, wird auf ihre Durchführung verzichtet.

Aussagen darüber, wie viele Stellen in den kommenden 10 Jahren in Stellen mit geringerer Wertigkeit umgewandelt werden müssten, sind ebenfalls nicht möglich, da die Entscheidung über die Beauftragung eines Schulleiters mit der Leitung einer weiteren Grundschule für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre nicht prognostiziert werden kann.

Zu 6.:

Für die Besetzung einer Schule mit einem eigenen Schulleiter gibt es keine festgelegte Mindestschülerzahl. Art. 57 Abs. 1 BayEUG ist eine Ermessensvorschrift. Das Ermessen wird von der zuständigen Regierung zu dem Zeitpunkt ausgeübt, zu dem die Besetzungsentscheidung zu treffen ist. In diese Ermessensentscheidung sind alle entscheidungserheblichen Faktoren, z. B. auch demografische und geografische Gegebenheiten, einzubeziehen und abzuwägen.

Zu 7.:

Die Mitleitung einer Schule durch eine andere Schule und die Nichtbesetzung der bisherigen Schulleitung ist kein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Personalvertretung wurden Gespräche auch seitens des Staatsministeriums mit der Personalvertretung geführt. Dabei wurden alle für entsprechende Entscheidungen maßgeblichen Erwägungen und Rahmenbedingungen dargelegt und erläutert.